

TE Vwgh Erkenntnis 2017/4/26 Ra 2016/19/0221

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.04.2017

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
10/07 Verfassungsgerichtshof;
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
22/02 Zivilprozessordnung;
41/02 Passrecht Fremdenrecht;

Norm

AsylG 2005 §20 Abs1;
B-VG Art135 Abs2;
B-VG Art135 Abs3;
BVwGG 2014 §17 Abs2;
BVwGG 2014 §17 Abs3;
Geschäftsverteilung BVwG §6 Abs1 Z4;
Geschäftsverteilung BVwG §6 Abs2;
GO BVwG 2014 §17;
VwGG §42 Abs2 Z2;
ZPO §260 Abs2;

1. AsylG 2005 § 20 heute
2. AsylG 2005 § 20 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 20 gültig von 01.01.2014 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
4. AsylG 2005 § 20 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
5. AsylG 2005 § 20 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. AsylG 2005 § 20 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. B-VG Art. 135 heute
2. B-VG Art. 135 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
3. B-VG Art. 135 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
4. B-VG Art. 135 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
5. B-VG Art. 135 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
6. B-VG Art. 135 gültig von 01.01.1965 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 212/1964
7. B-VG Art. 135 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1964 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
8. B-VG Art. 135 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
9. B-VG Art. 135 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 135 heute
2. B-VG Art. 135 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
3. B-VG Art. 135 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
4. B-VG Art. 135 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
5. B-VG Art. 135 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
6. B-VG Art. 135 gültig von 01.01.1965 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 212/1964
7. B-VG Art. 135 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1964 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
8. B-VG Art. 135 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
9. B-VG Art. 135 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. ZPO § 260 heute
2. ZPO § 260 gültig ab 04.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2015
3. ZPO § 260 gültig von 01.01.2003 bis 03.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2002
4. ZPO § 260 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/1997
5. ZPO § 260 gültig von 01.05.1983 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 135/1983

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Robl, den Hofrat Mag. Eder, die Hofrätin Mag. Rossmeißel sowie die Hofräte Dr. Pürgy und Mag. Stickler als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Tanzer, über die Revision des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl in 1030 Wien, Modecenterstraße 22, gegen den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18. Juli 2016, W215 2009183-1/6E, betreffend eine Angelegenheit nach dem Asylgesetz 2005 (mitbeteiligte Partei: J O, vertreten durch Mag. Doris Einwallner, Rechtsanwältin in 1050 Wien, Schönbrunnerstraße 26/3), zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Beschluss wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichts aufgehoben.

Begründung

1 Die Mitbeteiligte, eine Staatsangehörige von Ghana, stellte am 26. Mai 2014 einen Antrag auf internationalen Schutz und begründete diesen im Wesentlichen damit, dass sie homosexuell sei, weshalb ihr Vater sie verprügelt und mit dem Umbringen bedroht habe. Homosexualität sei in Ghana verpönt, ihr drohe dort eine umfassende Diskriminierung.

2 Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) wurde der Antrag der Mitbeteiligten auf internationalen Schutz abgewiesen, ein Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen nicht erteilt, eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs. 2 Z 2 Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG) erlassen und ausgesprochen, dass die Abschiebung in den Herkunftsstaat zulässig sei. Die Verwaltungsbehörde erachtete die Angaben der Mitbeteiligten als vage und widersprüchlich und ging daher von der Unglaubwürdigkeit des Vorbringens aus. 2 Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) wurde der Antrag der Mitbeteiligten auf internationalen Schutz abgewiesen, ein Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen nicht erteilt, eine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, Absatz 2, Ziffer 2, Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG) erlassen und ausgesprochen, dass die Abschiebung in den Herkunftsstaat zulässig sei. Die Verwaltungsbehörde erachtete die Angaben der Mitbeteiligten als vage und widersprüchlich und ging daher von der Unglaubwürdigkeit des Vorbringens aus.

3 In der dagegen erhobenen Beschwerde verwies die Mitbeteiligte unter anderem darauf, dass sie homosexuell und daher im Herkunftsland gefährdet sei. Sie sei entgegen § 20 Abs. 1 Asylgesetz 2005 (AsylG 2005) nicht von der Möglichkeit, die Einvernahme durch einen männlichen Organwalter begehren zu können, informiert worden. Die einvernehmende Referentin habe nicht darauf hingewiesen, ein spezielles Training im Umgang mit homosexuellen

Asylwerberinnen erhalten zu haben und die Einvernahme sei auch nicht "non offensive" gestaltet gewesen. Die Mitbeteiligte habe Hemmungen vor Frauen über ihre Sexualität zu sprechen und ersuche daher im Beschwerdeverfahren bzw. im weiteren Verfahren um Einvernahme durch männliche Richter unter Beiziehung männlicher Dolmetscher. Ihr sei es nur schwer möglich, sofort offen über sexuelle Verfolgung zu sprechen. Sie habe sich geschämt, was zu der "mageren" Erzählung geführt habe. 3 In der dagegen erhobenen Beschwerde verwies die Mitbeteiligte unter anderem darauf, dass sie homosexuell und daher im Herkunftsland gefährdet sei. Sie sei entgegen Paragraph 20, Absatz eins, Asylgesetz 2005 (AsylG 2005) nicht von der Möglichkeit, die Einvernahme durch einen männlichen Organwalter begehren zu können, informiert worden. Die einvernehmende Referentin habe nicht darauf hingewiesen, ein spezielles Training im Umgang mit homosexuellen Asylwerberinnen erhalten zu haben und die Einvernahme sei auch nicht "non offensive" gestaltet gewesen. Die Mitbeteiligte habe Hemmungen vor Frauen über ihre Sexualität zu sprechen und ersuche daher im Beschwerdeverfahren bzw. im weiteren Verfahren um Einvernahme durch männliche Richter unter Beiziehung männlicher Dolmetscher. Ihr sei es nur schwer möglich, sofort offen über sexuelle Verfolgung zu sprechen. Sie habe sich geschämt, was zu der "mageren" Erzählung geführt habe.

4 Mit dem in Revision gezogenen Beschluss hob das Bundesverwaltungsgericht den verwaltungsbehördlichen Bescheid gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG auf und verwies die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an das BFA zurück. Die ordentliche Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG wurde für nicht zulässig erklärt. 4 Mit dem in Revision gezogenen Beschluss hob das Bundesverwaltungsgericht den verwaltungsbehördlichen Bescheid gemäß Paragraph 28, Absatz 3, VwGVG auf und verwies die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an das BFA zurück. Die ordentliche Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG wurde für nicht zulässig erklärt.

Das Bundesverwaltungsgericht führte begründend aus, es lasse sich dem Verfahrensakt nicht entnehmen, dass die damals minderjährige Mitbeteiligte bei der Ersteinvernahme am 27. Mai 2014 vom Organwalter davon in Kenntnis gesetzt worden sei, dass die Möglichkeit bestünde, künftig von einer Organwalterin befragt zu werden. Ebenso wenig sei die Mitbeteiligte bei der niederschriftlichen Einvernahme am 6. Juni 2014 von der Organwalterin gemäß § 20 Abs. 1 AsylG 2005 darüber informiert worden, dass sie die Einvernahme durch einen männlichen Organwalter verlangen könne. Die Nichtbeachtung von § 20 Abs. 1 AsylG 2005 mache eine ergänzende niederschriftliche Befragung unentbehrlich, die Beweiswürdigung der Verwaltungsbehörde fuße auf einem mangelhaften Ermittlungsverfahren. Außerdem basierten die Feststellungen zur Homosexualität in Ghana auf Quellen vom Dezember 2011 und Jänner 2013 und seien daher im Zeitpunkt der Entscheidung nicht mehr hinreichend aktuell. Der vorliegende Sachverhalt sei so mangelhaft, dass weitere Ermittlungen unerlässlich erscheinen würden. Das Bundesverwaltungsgericht führte begründend aus, es lasse sich dem Verfahrensakt nicht entnehmen, dass die damals minderjährige Mitbeteiligte bei der Ersteinvernahme am 27. Mai 2014 vom Organwalter davon in Kenntnis gesetzt worden sei, dass die Möglichkeit bestünde, künftig von einer Organwalterin befragt zu werden. Ebenso wenig sei die Mitbeteiligte bei der niederschriftlichen Einvernahme am 6. Juni 2014 von der Organwalterin gemäß Paragraph 20, Absatz eins, AsylG 2005 darüber informiert worden, dass sie die Einvernahme durch einen männlichen Organwalter verlangen könne. Die Nichtbeachtung von Paragraph 20, Absatz eins, AsylG 2005 mache eine ergänzende niederschriftliche Befragung unentbehrlich, die Beweiswürdigung der Verwaltungsbehörde fuße auf einem mangelhaften Ermittlungsverfahren. Außerdem basierten die Feststellungen zur Homosexualität in Ghana auf Quellen vom Dezember 2011 und Jänner 2013 und seien daher im Zeitpunkt der Entscheidung nicht mehr hinreichend aktuell. Der vorliegende Sachverhalt sei so mangelhaft, dass weitere Ermittlungen unerlässlich erscheinen würden.

5 Gegen diesen Beschluss richtet sich die gegenständliche, vom Bundesverwaltungsgericht gemeinsam mit den Verfahrensakten vorgelegte außerordentliche Revision des BFA.

Die Mitbeteiligte erstattete eine Revisionsbeantwortung, in der sie die Zurück- bzw. Abweisung der Revision beantragt.

6 Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

In der Revision wird zur Zulässigkeit unter anderem vorgebracht, das Bundesverwaltungsgericht sei von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes betreffend die Voraussetzungen für ein Vorgehen nach § 20 AsylG 2005 abgewichen. Tatbestandsvoraussetzung dieser Bestimmung sei, dass die Furcht vor Verfolgung auf einem Eingriff in die sexuelle Selbstbestimmung gründe. Die Mitbeteiligte habe aber schwerwiegende Eingriffe nichtsexueller Natur befürchtet. Sollte die Anwendbarkeit des § 20 AsylG 2005 gegeben sein, so sei zu beachten, dass die Mitbeteiligte in ihrer Beschwerde um die Einvernahme durch einen männlichen Richter ersucht habe. Durch eine

"Unzuständigkeitseinrede" des Richters, dem ursprünglich die Beschwerde der Mitbeteiligten zugeteilt worden sei, und die anschließende Neuzuteilung an eine weibliche Richterin sei das Bundesverwaltungsgericht jedenfalls von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 20 Abs. 2 AsylG 2005 abgewichen. Gehe man von der Nichtanwendbarkeit des § 20 AsylG 2005 aus, sei ebenfalls zu Unrecht neu zugeteilt worden. In der Revision wird zur Zulässigkeit unter anderem vorgebracht, das Bundesverwaltungsgericht sei von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes betreffend die Voraussetzungen für ein Vorgehen nach Paragraph 20, AsylG 2005 abgewichen. Tatbestandsvoraussetzung dieser Bestimmung sei, dass die Furcht vor Verfolgung auf einem Eingriff in die sexuelle Selbstbestimmung gründe. Die Mitbeteiligte habe aber schwerwiegende Eingriffe nichtsexueller Natur befürchtet. Sollte die Anwendbarkeit des Paragraph 20, AsylG 2005 gegeben sein, so sei zu beachten, dass die Mitbeteiligte in ihrer Beschwerde um die Einvernahme durch einen männlichen Richter ersucht habe. Durch eine "Unzuständigkeitseinrede" des Richters, dem ursprünglich die Beschwerde der Mitbeteiligten zugeteilt worden sei, und die anschließende Neuzuteilung an eine weibliche Richterin sei das Bundesverwaltungsgericht jedenfalls von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Paragraph 20, Absatz 2, AsylG 2005 abgewichen. Gehe man von der Nichtanwendbarkeit des Paragraph 20, AsylG 2005 aus, sei ebenfalls zu Unrecht neu zugeteilt worden.

7 Die vorliegende Revision ist zulässig und auch begründet. 8 Art. 135 B-VG in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012 lautet 7 Die vorliegende Revision ist zulässig und auch begründet. 8 Artikel 135, B-VG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 51 aus 2012, lautet

auszugsweise wie folgt:

"Artikel 135. (1) (...)

1. (2) Absatz 2, Die vom Verwaltungsgericht zu besorgenden Geschäfte sind durch die Vollversammlung oder einen aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschuss, der aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und einer gesetzlich zu bestimmenden Zahl von sonstigen Mitgliedern des Verwaltungsgerichtes zu bestehen hat, auf die Einzelrichter und die Senate für die gesetzlich bestimmte Zeit im Voraus zu verteilen. Die vom Verwaltungsgerichtshof zu besorgenden Geschäfte sind durch die Vollversammlung oder einen aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschuss, der aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und einer gesetzlich zu bestimmenden Zahl von sonstigen Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofes zu bestehen hat, auf die Senate für die gesetzlich bestimmte Zeit im Voraus zu verteilen.
2. (3) Absatz 3, Eine nach der Geschäftsverteilung einem Mitglied zufallende Sache darf ihm nur durch das gemäß Abs. 2 zuständige Organ und nur im Fall seiner Verhinderung oder dann abgenommen werden, wenn es wegen des Umfangs seiner Aufgaben an deren Erledigung innerhalb einer angemessenen Frist gehindert ist. Eine nach der Geschäftsverteilung einem Mitglied zufallende Sache darf ihm nur durch das gemäß Absatz 2, zuständige Organ und nur im Fall seiner Verhinderung oder dann abgenommen werden, wenn es wegen des Umfangs seiner Aufgaben an deren Erledigung innerhalb einer angemessenen Frist gehindert ist.
3. (4) Absatz 4, (...).

9 § 17 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG), BGBl. I Nr. 10/2013, hat folgenden Wortlaut: 9 Paragraph 17, Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2013,, hat folgenden Wortlaut:

"Zuweisung und Abnahme von Rechtssachen

§ 17. (1) Jede im Bundesverwaltungsgericht anfallende Rechtssache wird dem nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter oder Senat zugewiesen. Paragraph 17, (1) Jede im Bundesverwaltungsgericht anfallende Rechtssache wird dem nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter oder Senat zugewiesen.

1. (2) Absatz 2, Zeigt der Einzelrichter oder der Vorsitzende des Senates dem Präsidenten seine Befangenheit an, ist die Rechtssache dem nach der Geschäftsverteilung ersatzweise zuständigen Mitglied zuzuweisen. Zeigt ein Beisitzer oder ein Rechtspfleger dem Präsidenten seine Befangenheit an, hat der Präsident den zuständigen Einzelrichter oder Vorsitzenden des Senates darüber zu informieren.
2. (3) Absatz 3, Der Geschäftsverteilungsausschuss kann einem Einzelrichter oder Senat eine ihm zufallende Rechtssache durch Verfügung abnehmen, wenn der Einzelrichter oder Senat verhindert oder wegen des Umfangs seiner Aufgaben an deren Erledigung innerhalb einer angemessenen Frist gehindert ist."

10 § 6 der Geschäftsverteilung 2014 des Bundesverwaltungsgerichtes (BVwG-GV 2014) hat auszugsweise folgenden Wortlaut: 10 Paragraph 6, der Geschäftsverteilung 2014 des Bundesverwaltungsgerichtes (BVwG-GV 2014) hat auszugsweise folgenden Wortlaut:

"§ 6. Unzuständigkeit

(1) Eine Richterin oder ein Richter ist im Sinne dieser

Geschäftsverteilung unzuständig, wenn

1. bis 3. (...)

4. sie oder er wegen eines behaupteten Eingriffs in die sexuelle Selbstbestimmung gemäß § 20 AsylG 2005 für die

betreffende Rechtssache nicht zuständig ist;

5. (...)

1. (2) Absatz 2, Setzt die Richterin oder der Richter, deren/dessen Gerichtsabteilung die Rechtssache zugewiesen worden ist, einen außenwirksamen Akt oder erhebt sie oder er nicht rechtzeitig eine Unzuständigkeitsanzeige, so wird diese Richterin oder dieser Richter für die betreffende Rechtssache zuständig, sofern keine Unzuständigkeit iSd. Abs. 1 Z 1, 2 oder 4 vorliegt. Besteht eine Zuweisungssperre, so wird sie oder er erst mit ihrem Wegfall zuständig. Die Übermittlung einer Mitteilung an das BFA hinsichtlich des Einlangens einer Beschwerde nach § 16 Abs. 4 und § 22 BFA-VG stellt keinen außenwirksamen Akt im Sinne dieser Geschäftsverteilung dar. Innerhalb der Zuweisungsgruppe SUB stellen Ermittlungstätigkeiten bis zur Dauer von acht Wochen keinen außenwirksamen Akt im Sinne dieser Geschäftsverteilung dar. Setzt die Richterin oder der Richter, deren/dessen Gerichtsabteilung die Rechtssache zugewiesen worden ist, einen außenwirksamen Akt oder erhebt sie oder er nicht rechtzeitig eine Unzuständigkeitsanzeige, so wird diese Richterin oder dieser Richter für die betreffende Rechtssache zuständig, sofern keine Unzuständigkeit iSd. Absatz eins, Ziffer eins, 2, oder 4 vorliegt. Besteht eine Zuweisungssperre, so wird sie oder er erst mit ihrem Wegfall zuständig. Die Übermittlung einer Mitteilung an das BFA hinsichtlich des Einlangens einer Beschwerde nach Paragraph 16, Absatz 4 und Paragraph 22, BFA-VG stellt keinen außenwirksamen Akt im Sinne dieser Geschäftsverteilung dar. Innerhalb der Zuweisungsgruppe SUB stellen Ermittlungstätigkeiten bis zur Dauer von acht Wochen keinen außenwirksamen Akt im Sinne dieser Geschäftsverteilung dar.

2. (3) Absatz 3,...

3. (4) Absatz 4, Die Wahrnehmung der Unzuständigkeit der Richterinnen und Richter und das weitere Verfahren richten sich nach den diesbezüglichen Bestimmungen der Geschäftsordnung des Bundesverwaltungsgerichtes."

11 § 17 der Geschäftsordnung des Bundesverwaltungsgerichtes (GO-BVwG) lautet: 11 Paragraph 17, der Geschäftsordnung des Bundesverwaltungsgerichtes (GO-BVwG) lautet:

"§ 17. Wahrnehmung der Unzuständigkeit

1. (1) Absatz eins, Erachtet eine Richterin oder ein Richter, dass sie/er für die Erledigung einer zugewiesenen Rechtssache nach den Bestimmungen der Geschäftsverteilung nicht zuständig ist, so hat sie/er den betreffenden Verfahrensakt der Geschäftsstelle samt einem mit einer Begründung versehenen Aktenvermerk, warum eine Zuständigkeit nicht vorliegt, zuzuleiten, unbeachtlich dessen, ob es sich um die Zuständigkeit als Einzelrichter/-in oder als Vorsitzende/Vorsitzender eines Senates handelt (Unzuständigkeitsanzeige).

2. (2) Absatz 2, Die Unzuständigkeitsanzeige hat bei Eilsachen im Sinne der Geschäftsverteilung innerhalb von zwei Arbeitstagen, andernfalls innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Zuweisung oder nach erlangter Kenntnis des nachträglichen Entstehens einer Unzuständigkeit zu erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist hat eine neuerliche Zuweisung der Rechtssache wegen Unzuständigkeit nur dann zu erfolgen, wenn dies gesetzlich zwingend vorgesehen ist. Die Frist, binnen der eine Unzuständigkeit anzuzeigen ist, ruht während der gerechtfertigten Abwesenheit einer Richterin oder eines Richters.

3. (3) Absatz 3, Die Geschäftsstelle hat die betreffende Rechtssache unter Bedachtnahme auf die Unzuständigkeitsanzeige nach der Geschäftsverteilung neu zuzuweisen; Fristen nach Abs. 2 beginnen nach einer neuerlichen Zuweisung erneut zu laufen. Die Geschäftsstelle hat die betreffende Rechtssache unter

Bedachtnahme auf die Unzuständigkeitsanzeige nach der Geschäftsverteilung neu zuzuweisen; Fristen nach Absatz 2, beginnen nach einer neuerlichen Zuweisung erneut zu laufen.

4. (4) Absatz 4, Erachtet sich die Richterin oder der Richter, der/dem eine Rechtssache auf Grund einer Unzuständigkeitsanzeige nach Abs. 3 zugewiesen wurde, ebenfalls als unzuständig, so hat diese Richterin oder dieser Richter dies ebenso nach Abs. 1 anzuzeigen. Der diese Rechtssache betreffende Verfahrensakt ist daraufhin von der Geschäftsstelle mit den beiden Unzuständigkeitsanzeigen der sich jeweils als unzuständig erachtenden Richterinnen oder Richter unverzüglich dem Präsidenten vorzulegen. Erachtet sich die Richterin oder der Richter, der/dem eine Rechtssache auf Grund einer Unzuständigkeitsanzeige nach Absatz 3, zugewiesen wurde, ebenfalls als unzuständig, so hat diese Richterin oder dieser Richter dies ebenso nach Absatz eins, anzuzeigen. Der diese Rechtssache betreffende Verfahrensakt ist daraufhin von der Geschäftsstelle mit den beiden Unzuständigkeitsanzeigen der sich jeweils als unzuständig erachtenden Richterinnen oder Richter unverzüglich dem Präsidenten vorzulegen.
5. (5) Absatz 5, Der Präsident entscheidet endgültig über die Zuständigkeit für die betreffende Rechtssache. Die Geschäftsstelle hat daraufhin in Entsprechung der Entscheidung des Präsidenten die Rechtssache endgültig zuzuweisen und die betroffenen Richterinnen und Richter darüber in Kenntnis zu setzen."

12 § 20 AsylG 2005 in der hier maßgeblichen Fassung BGBl. Nr. I 68/2013 lautet: 12 Paragraph 20, AsylG 2005 in der hier maßgeblichen Fassung Bundesgesetzblatt Nr. I 68 aus 2013, lautet:

"Einvernahmen von Opfern bei Eingriffen in die sexuelle Selbstbestimmung

§ 20. (1) Gründet ein Asylwerber seine Furcht vor Verfolgung (Art. 1 Abschnitt A Z 2 der Genfer Flüchtlingskonvention) auf Eingriffe in seine sexuelle Selbstbestimmung, ist er von einem Organwalter desselben Geschlechts einzuvernehmen, es sei denn, dass er anderes verlangt. Von dem Bestehen dieser Möglichkeit ist der Asylwerber nachweislich in Kenntnis zu setzen. Paragraph 20, (1) Gründet ein Asylwerber seine Furcht vor Verfolgung (Artikel eins, Abschnitt A Ziffer 2, der Genfer Flüchtlingskonvention) auf Eingriffe in seine sexuelle Selbstbestimmung, ist er von einem Organwalter desselben Geschlechts einzuvernehmen, es sei denn, dass er anderes verlangt. Von dem Bestehen dieser Möglichkeit ist der Asylwerber nachweislich in Kenntnis zu setzen.

1. (2) Absatz 2, Für Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gilt Abs. 1 nur, wenn der Asylwerber den Eingriff in seine sexuelle Selbstbestimmung bereits vor dem Bundesamt oder in der Beschwerde behauptet hat. Diesfalls ist eine Verhandlung von einem Einzelrichter desselben Geschlechts oder einem aus Richtern desselben Geschlechts bestehenden Senat durchzuführen. Ein Verlangen nach Abs. 1 ist spätestens gleichzeitig mit der Beschwerde zu stellen. Für Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gilt Absatz eins, nur, wenn der Asylwerber den Eingriff in seine sexuelle Selbstbestimmung bereits vor dem Bundesamt oder in der Beschwerde behauptet hat. Diesfalls ist eine Verhandlung von einem Einzelrichter desselben Geschlechts oder einem aus Richtern desselben Geschlechts bestehenden Senat durchzuführen. Ein Verlangen nach Absatz eins, ist spätestens gleichzeitig mit der Beschwerde zu stellen.

(Anm.: Abs. 3 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 87/2012) Anmerkung, Absatz 3, aufgehoben durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012,)

1. (4) Absatz 4, Wenn der betroffene Asylwerber dies wünscht, ist die Öffentlichkeit von der Verhandlung eines Senates oder Kammersenates auszuschließen. Von dieser Möglichkeit ist er nachweislich in Kenntnis zu setzen. Im Übrigen gilt § 25 Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013. "Wenn der betroffene Asylwerber dies wünscht, ist die Öffentlichkeit von der Verhandlung eines Senates oder Kammersenates auszuschließen. Von dieser Möglichkeit ist er nachweislich in Kenntnis zu setzen. Im Übrigen gilt Paragraph 25, Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013,."

13 Die Mitbeteiligte begründete ihren Antrag auf internationalen Schutz damit, dass ihr Vater sie verprügelt und mit dem Umbringen bedroht habe, weil sie homosexuell sei. In der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht rügte die Mitbeteiligte unter anderem, nicht hinsichtlich § 20 Abs. 1 AsylG belehrt worden zu sein. Sie habe Hemmungen, vor Frauen über ihre Sexualität zu sprechen, weshalb sie die Einvernahme durch einen männlichen Richter und die Beiziehung eines männlichen Dolmetschers beantrage. 13 Die Mitbeteiligte begründete ihren Antrag auf

internationalen Schutz damit, dass ihr Vater sie verprügelt und mit dem Umbringen bedroht habe, weil sie homosexuell sei. In der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht rügte die Mitbeteiligte unter anderem, nicht hinsichtlich Paragraph 20, Absatz eins, AsylG belehrt worden zu sein. Sie habe Hemmungen, vor Frauen über ihre Sexualität zu sprechen, weshalb sie die Einvernahme durch einen männlichen Richter und die Beiziehung eines männlichen Dolmetschers beantrage.

14 Aus dem angefochtenen Beschluss sowie aus den Verfahrensakten ergibt sich, dass der gegenständliche Fall zuerst einem männlichen Richter zugeteilt war, dieser jedoch - gestützt auf § 20 AsylG 2005 - gemäß § 17 der Geschäftsordnung des Bundesverwaltungsgerichts seine Unzuständigkeit anzeigte. Daraufhin wurde der Fall einer weiblichen Richterin zugeteilt, die sich nicht als unzuständig erachtete und das Verfahren führte. 14 Aus dem angefochtenen Beschluss sowie aus den Verfahrensakten ergibt sich, dass der gegenständliche Fall zuerst einem männlichen Richter zugeteilt war, dieser jedoch - gestützt auf Paragraph 20, AsylG 2005 - gemäß Paragraph 17, der Geschäftsordnung des Bundesverwaltungsgerichts seine Unzuständigkeit anzeigte. Daraufhin wurde der Fall einer weiblichen Richterin zugeteilt, die sich nicht als unzuständig erachtete und das Verfahren führte.

15 Ausgehend davon kommt es auf die Frage, ob § 20 AsylG 2005 auf den vorliegenden Fall Anwendung findet, nicht an. Der nach der Geschäftsverteilung zuständige und mit der Rechtssache betraute männliche Richter hat sich angesichts der vorliegenden Sachverhaltskonstellation nämlich in jedem Fall, also unabhängig davon, ob es sich gegenständlich um einen Fall eines "Eingriffs in die sexuelle Selbstbestimmung" handelt oder nicht, zu Unrecht für unzuständig erklärt. Wäre § 20 AsylG 2005 anwendbar, hätte die Erstzuteilung an den männlichen Richter dem in der Beschwerde der Revisionswerberin gestellten Verlangen entsprochen. Im Fall der Nichtanwendbarkeit des § 20 AsylG 2005 wäre gleichfalls kein Grund für eine Neuzuteilung vorgelegen. Die Neuzuteilung erweist sich somit unabhängig von der Beantwortung dieser Frage als rechtswidrig. 15 Ausgehend davon kommt es auf die Frage, ob Paragraph 20, AsylG 2005 auf den vorliegenden Fall Anwendung findet, nicht an. Der nach der Geschäftsverteilung zuständige und mit der Rechtssache betraute männliche Richter hat sich angesichts der vorliegenden Sachverhaltskonstellation nämlich in jedem Fall, also unabhängig davon, ob es sich gegenständlich um einen Fall eines "Eingriffs in die sexuelle Selbstbestimmung" handelt oder nicht, zu Unrecht für unzuständig erklärt. Wäre Paragraph 20, AsylG 2005 anwendbar, hätte die Erstzuteilung an den männlichen Richter dem in der Beschwerde der Revisionswerberin gestellten Verlangen entsprochen. Im Fall der Nichtanwendbarkeit des Paragraph 20, AsylG 2005 wäre gleichfalls kein Grund für eine Neuzuteilung vorgelegen. Die Neuzuteilung erweist sich somit unabhängig von der Beantwortung dieser Frage als rechtswidrig.

16 Für die Aufteilung der von den Verwaltungsgerichten zu besorgenden Geschäfte "auf die Einzelrichter und Senate" gilt der Grundsatz der festen Geschäftsverteilung (Art. 135 Abs. 2 B-VG). Die feste Geschäftsverteilung hat für jene Fälle, in denen eine Zuständigkeit der Einzelrichter besteht, genau zu bestimmen, welche Einzelrichter zuständig sind, darüber hinaus aber auch die Vertreter im Fall einer Verhinderung und die Reihenfolge, in der diese eintreten (vgl. Thienel, Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit (2013) 20). Art. 135 Abs. 3 B-VG und § 17 Abs. 3 BVwGG sehen vor, dass einem Einzelrichter oder Senat eine ihm zufallende Rechtssache abgenommen werden kann, wenn der Einzelrichter oder Senat verhindert oder wegen des Umfangs seiner Aufgaben an deren Erledigung innerhalb einer angemessenen Frist gehindert ist (vgl. zur "Überlastung" eines Richters zB den hg. Beschluss vom 9. März 2016, Ra 2015/20/0275). § 17 Abs. 2 BVwGG ermöglicht zudem eine Neuzuteilung wegen Befangenheit. Die Abnahme von Sachen stellt eine ausnahmsweise Durchbrechung der von der Geschäftsverteilung für einen bestimmten Zeitraum geschaffenen festen Zuständigkeitsstruktur dar, was eine restriktive Auslegung des Art. 135 Abs. 3 B-VG gebietet (vgl. Piska, Art. 87/3 B-VG in Korinek/Holoubek (Hrsg.), Bundesverfassungsrecht Rz 29 (1999)). Keine Abnahme im Sinn des Art. 135 Abs. 3 B-VG liegt hingegen vor, wenn eine irrtümliche Zuteilung zu einem für den konkreten Fall nicht zuständigen Einzelrichter oder Senat korrigiert und die Sache dem zuständigen Richter (Senat) zugewiesen wird (vgl. Thienel, aaO, 22). 16 Für die Aufteilung der von den Verwaltungsgerichten zu besorgenden Geschäfte "auf die Einzelrichter und Senate" gilt der Grundsatz der festen Geschäftsverteilung (Artikel 135, Absatz 2, B-VG). Die feste Geschäftsverteilung hat für jene Fälle, in denen eine Zuständigkeit der Einzelrichter besteht, genau zu bestimmen, welche Einzelrichter zuständig sind, darüber hinaus aber auch die Vertreter im Fall einer Verhinderung und die Reihenfolge, in der diese eintreten vergleiche , Thienel, Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit (2013) 20). Artikel 135, Absatz 3, B-VG und Paragraph 17, Absatz 3, BVwGG sehen vor, dass einem Einzelrichter oder Senat eine ihm zufallende Rechtssache abgenommen werden kann, wenn der Einzelrichter oder Senat verhindert oder wegen des

Umfangs seiner Aufgaben an deren Erledigung innerhalb einer angemessenen Frist gehindert ist vergleiche , zur "Überlastung" eines Richters zB den hg. Beschluss vom 9. März 2016, Ra 2015/20/0275). Paragraph 17, Absatz 2, BVwGG ermöglicht zudem eine Neuzuteilung wegen Befangenheit. Die Abnahme von Sachen stellt eine ausnahmsweise Durchbrechung der von der Geschäftsverteilung für einen bestimmten Zeitraum geschaffenen festen Zuständigkeitsstruktur dar, was eine restriktive Auslegung des Artikel 135, Absatz 3, B-VG gebietet vergleiche , Piska, Artikel 87 /, 3, B-VG in Korinek/Holoubek (Hrsg.), Bundesverfassungsrecht Rz 29 (1999)). Keine Abnahme im Sinn des Artikel 135, Absatz 3, B-VG liegt hingegen vor, wenn eine irrtümliche Zuteilung zu einem für den konkreten Fall nicht zuständigen Einzelrichter oder Senat korrigiert und die Sache dem zuständigen Richter (Senat) zugewiesen wird vergleiche , Thienel, aaO, 22).

17 Da die im vorliegenden Fall erfolgte Neuzuteilung auf keinen der genannten Gründe gestützt werden kann und auch keine andere Vorschrift ersichtlich ist, welche die Neuzuteilung rechtfertigen würde, verstößt sie gegen den Grundsatz der festen Geschäftsverteilung und bewirkt somit eine Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichts (vgl. Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht¹¹ (2015) Rz. 1023 und Mayer, Muzak, B-VG5 (2015) § 42 VwGG III.4). 17 Da die im vorliegenden Fall erfolgte Neuzuteilung auf keinen der genannten Gründe gestützt werden kann und auch keine andere Vorschrift ersichtlich ist, welche die Neuzuteilung rechtfertigen würde, verstößt sie gegen den Grundsatz der festen Geschäftsverteilung und bewirkt somit eine Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichts vergleiche , Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht¹¹ (2015) Rz. 1023 und Mayer, Muzak, B-VG5 (2015) Paragraph 42, VwGG römisch drei.4).

Daran ändert auch § 6 Abs. 2 BVwG-GV 2014 nichts. Dieser sieht zwar vor, dass der Richter oder die Richterin, deren Gerichtsabteilung die Rechtssache zugewiesen worden ist, (von bestimmten Ausnahmefällen abgesehen) zuständig wird, wenn sie einen außenwirksamen Akt setzt oder nicht rechtzeitig eine Unzuständigkeitanzeige erhebt. In der Zusammenschau mit § 17 GO-BVwG ergibt sich jedoch, dass § 6 Abs. 2 BVwG-GV 2014 an die Richterinnen und Richter adressiert ist und keine nach außen wirkende und somit den Parteien gegenüber bindende Zuständigkeit begründet. Eine andere Sichtweise verbietet sich aber schon deshalb, weil ansonsten nicht zu sehen ist, in welcher gesetzlichen Vorschrift dies Deckung fände (vgl. etwa für das zivilgerichtliche Verfahren den § 260 Abs. 2 ZPO).Daran ändert auch Paragraph 6, Absatz 2, BVwG-GV 2014 nichts. Dieser sieht zwar vor, dass der Richter oder die Richterin, deren Gerichtsabteilung die Rechtssache zugewiesen worden ist, (von bestimmten Ausnahmefällen abgesehen) zuständig wird, wenn sie einen außenwirksamen Akt setzt oder nicht rechtzeitig eine Unzuständigkeitanzeige erhebt. In der Zusammenschau mit Paragraph 17, GO-BVwG ergibt sich jedoch, dass Paragraph 6, Absatz 2, BVwG-GV 2014 an die Richterinnen und Richter adressiert ist und keine nach außen wirkende und somit den Parteien gegenüber bindende Zuständigkeit begründet. Eine andere Sichtweise verbietet sich aber schon deshalb, weil ansonsten nicht zu sehen ist, in welcher gesetzlichen Vorschrift dies Deckung fände vergleiche , etwa für das zivilgerichtliche Verfahren den Paragraph 260, Absatz 2, ZPO).

18 Der angefochtene Beschluss war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z 2 VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichts aufzuheben. 18 Der angefochtene Beschluss war daher gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 2, VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichts aufzuheben.

Wien, am 26. April 2017

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2017:RA2016190221.L00

Im RIS seit

09.06.2017

Zuletzt aktualisiert am

04.07.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at